

# NIEDERSÄCHSISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

---

## Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Direktorinnen und Direktoren der Gymnasien

### A. Situationsbeschreibung

#### 1. Veränderungen im Aufgabenumfang

Die NDV begrüßt die Einführung der Eigenverantwortlichen Schule und sieht darin weiterhin große Chancen für die Gestaltung der Gymnasien. Es fehlen allerdings nach wie vor die dafür notwendigen Voraussetzungen.

Mit der **Abschaffung der Orientierungsstufe** im Jahre 2004 sind zwei komplette Jahrgänge zusätzlich an die Gymnasien gekommen. Die Gymnasien sind dadurch um bis zu einem Drittel gewachsen. Dies wird keinesfalls durch den Wegfall des 13. Jahrgangs kompensiert.

Mit der **Einführung der Eigenverantwortlichen Schule** im Jahre 2007 wurden den Schulleitungen *zusätzliche Verwaltungs- und Leitungsaufgaben* in ganz erheblichem Umfang übertragen, die vorher in den Bezirksregierungen angesiedelt waren. So ist die Bewältigung des Personalaustausches in den Schulen praktisch komplett auf die Schulleitungen abgewälzt worden (*Einstellungen von Vertretungskräften, Durchführung der Stellenbesetzungen bei Schulstellen, zahlreiche Beurteilungen in der Probezeit und bei der Besetzung des ersten Beförderungsamtes*).

Die neue **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst weist den Direktorinnen und Direktoren in erheblichem Maße neue Aufgaben und größere Verantwortung zu.

Mit der **Einführung von deckungsfähigen Budgets** sind weitere aufwändige Maßnahmen hinzugekommen. Die ab 2014 verbindliche Führung von **Schulgirokonten** durch die Schulen wird ebenfalls zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Budgetführung führen.

Einen besonderen Stellenwert hat dabei der **Ganztagsbereich**. Die meisten Gymnasien haben ein Ganztagsbudget, so dass hier *Arbeitsverträge, Kooperationsverträge und Honorarverträge* abzuschließen sind.

#### 2. Fehlende unterstützende Maßnahmen durch die Landesregierung

Eine **angemessene Leitungszeit** für die Schulleiterinnen und Schulleiter und für die Mitglieder der erweiterten Schulleitung wurde trotz früherer Zusagen bisher nicht verwirklicht. Bis heute fehlt die dringend notwendige **Anpassung des Stellenkegels**.

Die Einstellung **zusätzlichen nichtlehrenden Personals** wurde nicht umgesetzt.

#### 3. Folgen

**Schulqualität:** Die zunehmenden Aufgaben im Personal- und Verwaltungsbereich gehen zu Lasten der pädagogischen Aufgaben, die im Zentrum des Handelns der Direktorinnen und Direktoren stehen.

**Rechtsschutz:** Die massive materielle Gefährdung beim Abschließen umstrittener Arbeitsverhältnisse im Ganztagsbereich ist völlig inakzeptabel.

**Gesundheit:** Die Niedersächsische Direktorenvereinigung beobachtet mit Sorge, dass die unhaltbaren Arbeitsbedingungen der Direktorinnen und Direktoren zunehmend zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

## **B. Forderungen**

**Wir fordern die Landesregierung auf, ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern gerecht zu werden. Für unabdingbar halten wir:**

### **1. Der gestiegene Arbeitsaufwand der Gymnasialleiterinnen und Gymnasialleiter muss in der Leitungszeit Berücksichtigung finden.**

Es muss eine angemessene Kompensation für den gestiegenen Arbeitsaufwand der Leitung von Gymnasien in Form **einer deutlichen Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung bzw. einer deutlichen Erhöhung der Leitungszeit** erfolgen. Dies betrifft sowohl die Position des Leiters eines Gymnasiums als auch des ständigen Vertreters und der Studiendirektoren. Der vorliegende Entwurf der Arbeitszeitverordnung löst frühere Versprechen hierzu nicht ein. Auch die Fortschreibung der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

### **2. Der Stellenkegel im Bereich des mittleren Schulmanagements ist anzupassen.**

Dem erweiterten Aufgabenspektrum der Gymnasien sowie den durch die Aufnahme der Jahrgänge 5 und 6 gestiegenen Schülerzahlen muss durch eine **Anpassung des Stellenkegels (A 14/ A 15)** und durch **zusätzliches qualifiziertes nichtlehrendes Personal** Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das an den ehemaligen Orientierungsstufen vorhandene Leitungspersonal seinerzeit eingespart wurde, ohne dass den Gymnasien trotz der vielen zusätzlichen Schüler ein weiterer Koordinator zugestanden wurde. Für die neu gegründeten **Oberschulen** hingegen wurde allein im Schulverwaltungsblatt Dezember 2011 die Zahl von 195 Beförderungsstellen A 14 bis A 15Z ausgeschrieben.

Ebenso ist die Schaffung eigenständiger Verantwortungsbereiche für die Inhaber von Beförderungsstellen erforderlich.

### **3. Den Leiterinnen und Leitern der Gymnasien ist uneingeschränkter Rechtsschutz und Schutz vor Regressforderungen zu gewähren.**

Die Leiterinnen und Leiter der Gymnasien benötigen im Rahmen der Verpflichtung zur Fürsorge durch ihren Dienstherrn den uneingeschränkten vertraglich geregelten Rechtsschutz des Dienstherrn. Dies muss uneingeschränkt für alle im dienstlichen Zusammenhang gefällten Entscheidungen gelten und auch sämtliche Regressforderungen umfassen, sofern nicht Vorsatz nachgewiesen werden kann.

### **4. Vor der Übertragung von Aufgaben ist deren Umsetzbarkeit zu überprüfen.**

Der Dienstherr sollte sich bereits im Vorfeld von Entscheidungen darüber vergewissern, ob die auf die Schulen übertragenen Aufgaben von den Schulen umsetzbar sind. Dabei muss berücksichtigt werden,

a) ob die Schulen in der Lage sind, die Vorgaben rechtlich einwandfrei umzusetzen und außerdem

b) ob die Aufgaben auch mit Hinblick auf gesundheitliche Folgen vor allem der Direktorinnen und Direktoren (z.B. in Bezug auf zusätzliche Arbeitsbelastung etc.) umgesetzt werden können.

#### **5. Altersermäßigung und Altersteilzeit müssen auch für Gymnasialleiterinnen und Gymnasialleiter gelten.**

Die Landesregierung muss den Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Gesundheit bei höherem Lebensalter und der Anhebung der Lebensarbeitszeit auch für die Leiterinnen und Leiter von Gymnasien angemessen sichern. Hierzu gehört das **Festschreiben einer Altersermäßigung in der Arbeitszeitverordnung** auch für diesen Personenkreis.

Auf unsere entschiedene Ablehnung trifft das Fehlen einer Möglichkeit der **Altersteilzeit für Direktorinnen und Direktoren im Blockmodell**, während Altersteilzeit für Lehrkräfte vorgesehen ist. Wir sehen darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes